Stand: 30. Oktober 2026 (Vernehmlassung)

Erläuternder Bericht zum Entwurf zur Verordnung über Aktenführung und Archivierung (Archivverordnung; ArchivVo)

I. Allgemeines

1. Ausgangslage

Am 24. August 2026 stimmte der Kantonsrat mit 50 zu 0 Stimmen dem Gesetz über Aktenführung und Archivierung (Archivgesetz) zu. Das Gesetz wurde im Amtsblatt vom 28. August 2026 veröffentlicht. Die Referendumsfrist läuft bis zum 26. November 2026. Es zeichnet sich ab, dass das Referendum nicht ergriffen wird und das Gesetz somit voraussichtlich auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden kann.

Als Folge des neuen Archivgesetzes können die bisherige Archivverordnung für das Staatsarchiv und die Archivierung der Verwaltungsakten (SHR 172.301) und die bisherige Gemeindearchivverordnung (SHR 120.101) aufgehoben werden. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Archivgesetz und die spezifischen Bestimmungen für die Gemeindearchive – soweit diese auf Verordnungsstufe zu regeln sind – sind in einer neuen Archivverordnung zu regeln. Diese neue Archivverordnung wird hiermit den Betroffenen, mithin den Gemeinden, den Departementen und dem Obergericht, zur Vernehmlassung unterbreitet.

2. Inhalt des neuen Archivgesetzes

Das neue Gesetz regelt nicht nur die Archivierung, sondern auch die Aktenführung und schafft somit eine zeitgemässe Rechtsgrundlage für die aktuelle und künftige digitale Aktenführung und Archivierung. Das neue Gesetz führt indessen keine neuen Aufgaben und Pflichten ein, diese bestehen für die Kantonale Verwaltung, die Gerichte und die Gemeinden bereits heute aufgrund der bisherigen Rechtsgrundlagen. Vielmehr nimmt das neue Gesetz die technologische Entwicklung und die Digitalisierung auf und schafft die Rechtsgrundlagen, damit diese Entwicklungen umgesetzt werden können. Es enthält indessen keine Verpflichtung, diese Entwicklungen umzusetzen. Schliesslich löst das neue Gesetz weder beim Kanton noch bei den Gemeinden unmittelbare Kosten oder personelle Auswirkungen aus. Allfällige finanzielle Folgen ergeben sich – unabhängig von der neuen Gesetzgebung – aufgrund der technologischen Entwicklung in der digitalen Aktenführung und digitalen (Langzeit-) Archivierung. Das Gesetz sieht eine Grundlage für die digitale Langzeitarchivierung vor und sieht zudem vor, dass die Gemeinden hierfür die entsprechende Archivlösung des Kantons mitnutzen können gegen eine kostendeckende Gebühr oder die Langzeitarchivierung an den Kanton abgeben können (Art. 9 Archivgesetz).

II. Besondere Erläuterungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

Kapitel II. der Verordnung befasst sich mit der Aktenführung und Aufbewahrung. Dieser Teil ist in der bisherigen Archivverordnung und der Gemeindearchivverordnung nicht geregelt und stellt damit

eine Modernisierung dar. Es ist den Gemeinden freigestellt zu entscheiden, ob sie von der analogen auf die digitale Aktenführung umstellen möchten. Wenn sie auf digitale Aktenführung umstellen, dann gelten die im Archivgesetz und in der vorliegenden Archivverordnung genannten Grundsätze.

§ 3 (Grundsätze), § 4 (Ordnungssystem und Metadaten) und § 5 (Schnittstelle für die Aktenablieferung) bieten Präzisierungen zur Aktenführung und zur konkreten Umsetzung. Es sei hier ausdrücklich auf die Wichtigkeit von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 hingewiesen. Die Zuständigkeit für die Einhaltung und Überprüfung, dass die Akten vollständig geführt werden, ist entsprechend dieser Vorgaben zu sicherzustellen. § 4 Abs. 5 definiert in übersichtlicher Aufzählung die Mindestanforderungen an Metadaten.

§ 8 und § 11 legen lediglich die Mindestanforderungen fest, die ein Ablieferungsverzeichnis und ein Protokoll über eine Aktenvernichtung erfüllen muss. Zur Nachvollziehbarkeit sowohl der Ablieferungen als auch der Aktenvernichtungen ist es unerlässlich, dass entsprechende Protokolle erstellt werden. Diese entlasten die Archive, kann doch so zuverlässig nachgewiesen werden, welche Akten wann in das Archiv abgeliefert und welche Akten wann vernichtet wurden.

Um die technologische Entwicklung im Bereich der digitalen Akten abzubilden, definiert § 9 Abs. 1 die Möglichkeit, dass der Kanton, konkret das Staatsarchiv, auf Wunsch von Gemeinden gegen Entgelt die Aufgaben der digitalen Langzeitarchivierung übernimmt. Das Entgelt soll kostendeckend sein, nicht aber zu einem Gewinn für den Kanton führen. Abs. 2 sieht zudem die Möglichkeit vor, dass Gemeinden das System des Kantons zur digitalen Langzeitarchivierung übernehmen können, die Archivierung aber in eigener Verantwortung ausführen.

Abs. 3 räumt die Möglichkeit ein, die digitale Langzeitarchivierung nicht über das vom Kanton zur Verfügung gestellte System zu realisieren. In diesem Fall muss das gewählte System und das entsprechende Vorgehen die fachlichen, technischen und die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die digitale Langzeitarchivierung erfüllen. Dafür ist die jeweilige Gemeinde verantwortlich.

Kapitel III. präzisiert in § 12 die Aufgaben des Staatsarchivs und in § 13 die Organisation der fachtechnischen Archivaufsicht. Dies ist eine Aufgabe, die das Staatsarchiv bereits heute ausführt. Bei den Visitationen stehen die unter professioneller Leitung stehenden Gemeindearchive (Stadtarchiv Schaffhausen und Stadtarchiv Stein am Rhein) nicht im Fokus.

Kapitel IV. enthält die besonderen Bestimmungen für die Gemeindearchive. Diese wurden weitgehend von der bisherigen Gemeindearchivverordnung übernommen und punktuell präzisiert und an das neue Archivgesetz angepasst. Im Vordergrund stehen hier die §§ 15 und 16, welche die bisherigen Grundsätze betreffend die Gemeindearchive übernehmen. Es werden also keine neuen Pflichten in diesem Bereich eingeführt. In § 16 Abs. 2 werden in Gemeinden, deren Archive unter einer fachtechnisch professionellen Leitung stehen (Schaffhausen und Stein am Rhein), bestimmte Aufgaben an das Gemeindearchiv delegiert.

Die Senkung der Schutzfristen gemäss Art. 17 des Archivgesetzes wird eine entsprechende Anpassung der in § 16 Abs. 1 lit. b der Verordnung genannten Betriebs- und Benützungsordnung erforderlich machen. Sodann ist mit dem Ausdruck *Archivplan* gemäss § 16 Abs. 3 lit. b eine Übersicht über den Aufbau des Archivs gemeint (Tektonik).

In § 19 werden die Aufgaben des Gemeindearchivs umschrieben. Auch hier werden keine neuen Aufgaben oder Pflichten eingeführt. Die in § 19 Abs. 3 enthaltene Ausnahme von den dauernd aufzubewahrenden Akten betrifft die sogenannten seriellen Massenakten. Serielle Massenakten sind Akten, die in der Bearbeitung gleicher oder sehr ähnlicher Verwaltungsvorgänge entstehen, hier in der Aufzählung die Sozialhilfeakten gemäss lit. s. Daher ist es dem zuständigen Archiv erlaubt, lediglich eine Auswahl in das Endarchiv zu übernehmen. Die Kriterien der Auswahl sind schriftlich vorgängig festzulegen. Diese Festlegung ist dem entsprechenden Bestand zu hinterlegen, damit die konkrete Auswahl nachvollzogen werden kann.

§ 20 stellt eine Präzisierung zur Zugänglichmachung von Archivgut dar, wobei auch in diesem Fall lediglich die Mindestanforderungen an ein Archivverzeichnis definiert werden. Mit dieser Massnahme soll die Sichtbarkeit der Gemeindearchive erhöht werden. Dazu soll auch das Angebot des Staatsarchivs in Abs. 5 dienen, Verzeichnisse von Archivgut der Gemeinden über seinen digitalen Lesesaal zentral zugänglich zu machen. Dafür werden vom Staatsarchiv keine Gebühren erhoben.

Art. 22 Abs. 3 des Archivgesetzes sieht vor, dass das zuständige Archiv ein Gebührenreglement erlassen kann zur Erhebung einer Gebühr für die Dienstleistungen nach Art. 22 Abs. 2. Dort, wo nicht bereits ein Gebührenreglement vorliegt, muss ein solches eingeführt werden. Das entsprechende Reglement kann kurz gehalten sein, muss aber die wesentlichen Gebühren festhalten. Das Staatsarchiv stellt ein entsprechendes Muster zur Verfügung. Gebühren können anfallen, wenn Kopien (analog oder digital) sowie Fotografien erstellt und wenn umfangreiche Nachforschungen im Auftrag von Archivnutzerinnen und Archivnutzern vorgenommen werden. Bei wissenschaftlichen Arbeiten kann ein Gebührenerlass vorgesehen werden.

Als Anhang zur Archivverordnung soll vom Staatsarchiv ein Leitfaden zur Verwendung von Dateiformaten zur digitalen Langzeitarchivierung erlassen werden (§ 10 Archivverordnung). Dieser Leitfaden soll denjenigen Stellen, welche Archivgut für die digitale Langzeitarchivierung vorbereiten, aufzeigen, in welchen Dateiformaten dieses vorliegen muss, damit eine digitale Langzeitarchivierung möglich ist. Aufgrund der technologischen Entwicklung ist es sinnvoll, die Kompetenz zur Anpassung des Leitfadens an das Staatsarchiv zu delegieren.

Inkrafttreten: Es ist geplant, das Archivgesetz auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen. Aufgrund der Vernehmlassungsfrist bis zum 31. Januar 2027 ist geplant, die Archivverordnung im Februar 2027 zu beschliessen und rückwirkend ebenfalls auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen. Aus diesem Grund können keine Fristverlängerungen für die Vernehmlassung eingeräumt werden.

Staatsarchiv/Staatskanzlei